

BLD / Dringliche Interpellation Hauser-Sargans / Shitsetsang-Wil / Hess-Rebstein / Wasserfallen-Goldach vom 2. Juni 2025

Akuter Notstand in St.Galler Sonderschulen – 150 fehlende Plätze

Antwort der Regierung vom 4. Juni 2025

Bernhard Hauser-Sargans, Jigme Shitsetsang-Wil, Sandro Hess-Rebstein und Sandro Wasserfallen-Goldach stellen in ihrer dringlichen Interpellation vom 2. Juni 2025 Fragen betreffend fehlende Sonderschulplätze und kantonale Pauschalen für Schulträger für den Fall, dass für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf kein Platz in einer Sonderschule zur Verfügung steht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In Zusammenhang mit der Implementierung des Sonderpädagogik-Konzepts¹ im Jahr 2015 erliess das Bildungsdepartement (BLD) ein Vollzugskonzept, das eine Zielgrösse für Sonderschulplätze in den verschiedenen Regionen des Kantons definierte. Ziel waren eine ausgeglichene regionale Verteilung von Sonderschulplätzen und damit eine wohnortnahe Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf sowie eine Stärkung der Regelschule, so dass vor allem junge Kinder durch den kommunalen Schulträger vor Ort beschult werden können. Bei der Einführung des neuen Finanzierungsmodells wurde davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren in keiner der 19 Sonderschulen eine Anpassung der Kapazität notwendig sei. Diese Annahme hat sich als grundlegend falsch herausgestellt (vgl. Antwort der Regierung vom 22. Oktober 2024 auf die Interpellation 51.24.34 «Schülerzahl, Platzbedarf und Investitionen: Zukunft der privaten Sonderschulen im Kanton St.Gallen»).

Mit dem XXIV. Nachtrag² zum Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) hat der Kantonsrat das BLD und die Sonderschulen verpflichtet, gemeinsam sicherzustellen, dass jeder Schülerin und jedem Schüler, für die oder den der Besuch einer Sonderschule verfügt wurde, ein entsprechender Platz zur Verfügung steht (Art. 35^{bis} Abs. 3 Satz 2 VSG). Diese Pflicht können BLD und Sonderschulen aufgrund von seit dem Jahr 2021 stark steigenden Schülerzahlen sowie des Erreichens der Kapazitätsgrenzen der Sonderschulen nicht mehr vollumfänglich erfüllen. Es ist ein Ausbau der Kapazitäten erforderlich. Dieser bedingt u.a. zusätzliche Infrastruktur. Seit dem Jahr 2021 haben die Sonderschulen den Ausbau vor allem mit temporären Mietlösungen bewältigt. Diese sind im Sinn einer Übergangslösung vertretbar, aber mittel- und langfristig für den gebotenen Standard im Vergleich zu dauerhaften Lösungen teurer. Es sollen dauerhafte Lösungen gefunden werden. Dabei stellt sich die Frage von Neu- und Ersatzbauten und nach deren Finanzierung.

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Sonderpädagogik-Konzepts³ hat der Bildungsrat das Amt für Volksschule (AVS) beauftragt, drei Arbeitsgruppen für die Erarbeitung konkreter Massnahmen zu bilden. Eine davon befasst sich mit der Thematik «Infrastruktur Sonderschulen» und setzt sich aus Mitarbeitenden des Bau- und Umweltsdepartementes (BUD), des Finanz-

¹ Vgl. www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/sonderpaedagogik.html.

² nGS 2021-070.

³ Vgl. hierzu auch den Bericht Sonderpädagogik, den die Regierung einer breiten Vernehmlassung unterstellt hat, vgl. www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2024/12/bericht--sonderpaedagogik-der-st-galler-volksschule-.

departementes (FD), des BLD sowie Vertretungen des Verbandes Privater Sonderschulträger (VPS) und des Verbandes St.Galler Schulträger (SGV) zusammen.

Schülerinnen und Schüler, für die trotz verfügbarem Sonderschulbedarf kein Platz in einer Sonderschule zur Verfügung steht, müssen weiterhin durch die kommunalen Volksschulträger am schulrechtlichen Aufenthaltsort beschult werden. Die Volksschulträger müssen zur Sicherstellung eines ausreichenden Grundschulunterrichts, auf den ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht (Art. 19 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]), für die Beschulung zusätzliche Massnahmen ergreifen. Die Regierung hat deshalb am 25. März 2025 einen II. Nachtrag⁴ zur Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (sGS 213.951; nachfolgend Sonderschulverordnung) erlassen, mit dem die Rechtsgrundlage für einen Beitrag des Kantons an die sogenannte Beschulung im Einzelfall gelegt wird. Der neue Art. 39a der Sonderschulverordnung gibt dem Kanton die Möglichkeit, sich ab dem Schuljahr 2025/26 mit einem jährlichen Beitrag von pauschal Fr. 15'000.– an den Kosten des Schulträgers für die Beschulung im Einzelfall zu beteiligen, wenn für eine Schülerin oder einen Schüler mit ausgewiesenem Bedarf nicht rechtzeitig ein Platz in einer Sonderschule zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Sofortmassnahmen plant der Kanton für den raschen Ausbau der Sonderschulen, um zeitnah die benötigten bis zu 200 zusätzlichen Sonderschulplätze zu schaffen?*

In Zusammenarbeit mit den Sonderschulen wurden in den vergangenen drei Jahren rund 250 neue Sonderschulplätze geschaffen. Auch auf das kommende Schuljahr hin haben verschiedene Schulen ihre Platzzahl erhöht und hat das BLD verschiedene Mietoptionen in kürzester Zeit bewilligt, so dass auf das Schuljahr 2025/26 rund 40 zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen werden. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass trotz grosser Bemühungen seitens Sonderschulen und BLD für das Schuljahr 2025/26 rund 115 Plätze fehlen werden.

Die Regierung geht mit den Interpellanten einig, dass die Frage zur Schaffung von weiteren Sonderschulplätzen geklärt werden muss. Neben dem Fachpersonal ist dabei die zur Verfügung stehende Infrastruktur die grösste Herausforderung. Zahlreiche Sonderschulen haben derzeit weit höhere Belegungen, als die Infrastruktur tragen kann. Vorübergehend und temporär war dies möglich durch Anmieten von Wohnungen, Aufstellen von Containern und Schaffung grösserer Klassen als gemäss Sonderpädagogik-Konzept vorgesehen. Diese provisorischen Massnahmen wurden in den letzten Jahren bereits ergriffen, um für den gestiegenen Bedarf zusätzliche Plätze zu schaffen. Diese Möglichkeiten sind in der Zwischenzeit ausgeschöpft.

Aktuell erarbeitet das BLD zusammen mit dem FD eine Lösung zur Finanzierung von notwendigen Ersatz- und Neubauten für die Sonderschulen. Ziel ist es, möglichst rasch eine Grundlage für die Finanzierung des dringend nötigen Ausbaus zu schaffen.

- 2./3. *Ist die Regierung bereit, die den Gemeinden fehlenden Gelder von rund 25'000 Franken pro Kind zeitnah zu bewilligen und damit die notwendige Qualität innerhalb der Notstands-Lösungen zu gewährleisten?*

Falls nicht: Wie begründet die Regierung diese Kostenverschiebung zu Ungunsten der Gemeinden und der Kinder, obwohl sie selbst die Ursache des Missstandes der fehlenden Plätze ist?

⁴ nGS 2025-012.

Das BLD hat anhand eines Mittelwerts der Kosten für Platzierungen in Tagessonderschulen eine Pauschale definiert. Dabei ist zu betonen, dass die Interpellanten sich bei der hälftigen Kostenaufteilung zwischen Kanton und Schulträgern auf eine Gesamtrechnung beziehen, die sowohl Internats- als auch Tagesschulplatzierungen umfasst. Bei den fehlenden Plätzen handelt es sich aber vorwiegend um Tagessonderschulplätze und lediglich in Einzelfällen um fehlende Internatsplätze. In der Gesamtrechnung sind zudem Infrastruktur- und Transportkosten enthalten, die bei einer Beschulung im Einzelfall weniger ins Gewicht fallen. Die von den Interpellanten genannte Kostenteilung zwischen Kanton und Schulträger für Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulzeit entspricht zudem nicht den aktuellen Zahlen. So betrug der Anteil des Kantons an den Sonderschulkosten im Kalenderjahr 2024 52 Prozent, derjenige der Schulträger 48 Prozent. Das Budget 2025 weist ein Verhältnis Kanton zu Schulträger von 55 Prozent zu 45 Prozent auf.

Die Regierung hat bei der festgelegten Pauschale von Fr. 15'000.– auf eine Abstufung nach Behinderungsart verzichtet. Dies einerseits, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, andererseits aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber auch bei den Schulträgerbeiträgen (Art. 39^{bis} Abs. 3 VSG) auf eine Abstufung nach Behinderungsart bewusst verzichtet hat. Bei einer komplexen Behinderung müsste der Kantonsbeitrag wesentlich höher angesetzt werden, während bei weniger komplexen Behinderungen nur ein symbolischer Betrag ausgerichtet werden könnte.

Die Sonderschulen wurden angewiesen, Schülerinnen und Schüler mit hohem und komplexen Betreuungs- und Förderbedarf sowie solche, die im vergangenen Jahr keinen Platz erhielten, prioritär aufzunehmen. Damit soll gewährleistet werden, dass diejenigen Kinder und Jugendlichen mit dem höchsten Bedarf einen Platz an einer Sonderschule erhalten.

Aufgrund dieser Ausgangslage sieht die Regierung zum heutigen Zeitpunkt von einer Erhöhung der Pauschale von Fr. 15'000.– ab. Sie ist sich aber bewusst, dass die Schulträger vor grossen Herausforderungen stehen, und wird die Situation laufend neu beurteilen.

4. *Welche Notmassnahmen werden getroffen, um den Fachkräftemangel im sonderpädagogischen Feld, der die Situation für die Schulen vor Ort (Sonderschulen und Volksschulen in den Gemeinden) vor fast nicht lösbare Probleme stellt, unbürokratisch und rasch zu reduzieren?*

Seit rund zwei Jahren gelten für die Trägerkantone der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) keine Zulassungsbeschränkungen mehr. Dies führte dazu, dass die Anzahl der Studierenden im Bereich Sonderpädagogik angestiegen ist. Aktuell besuchen 210 Studierende aus dem Kanton St.Gallen die Hochschule für Heilpädagogik. Weiter haben angehende Oberstufenlehrpersonen neu die Möglichkeit, an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) zwei freiwillige Blockwochen mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik zu belegen. Rund ein Drittel der Studierenden besucht dieses freiwillige Angebot. Bereits heute sind Inhalte zur Förderung sonderpädagogischer Kompetenzen fest im Regelstudium der PHSG verankert. Nach Abschluss des Bachelor-Master-Studiengangs Sek I mit Fachvertiefung Sonderpädagogik verfügen die Lehrpersonen über erweiterte Handlungsstrategien und fundierte theoretische Kenntnisse für einen sensiblen Umgang mit Jugendlichen mit Lern- sowie Verhaltens- und Entwicklungsbesonderheiten.

Unterstützend stehen den Regelschulen die Dienste für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung der Sonderschulen (B&U) zur Verfügung. Im Kanton St.Gallen stehen B&U-Dienste für folgende Behinderungsarten zur Verfügung: Sehbehinderung, Hörbehinderung, Körperbehinderung, geistige Behinderung/Mehrfachbehinderung, schwerwiegende Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und Sprachbehinderung. B&U kann bei der allgemei-

nen Förderplanung, bei der konkreten Gestaltung des Unterrichts oder bei auftauchenden Herausforderungen im Schulalltag unterstützen. Gerade auch im Zusammenhang mit der Beschulung im Einzelfall kann B&U eine wichtige Ressource sein, die in einigen Regionen jedoch noch wenig genutzt wird. Dort wo B&U Fuss gefasst hat, wird er aber zunehmend beansprucht und es zeigt sich, dass in diesen Regionen die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulen im Allgemeinen enger ist. Finanziert wird B&U im Rahmen der Finanzierung der Erfüllung der integralen Leistungsvereinbarung der Sonderschule durch den Kanton, d.h. B&U ist für die Gemeinde, die sie abrufen, unentgeltlich.

Die Thematik der unterschiedlich anerkannten Berufsgruppen und damit verbunden die entsprechenden Ausbildungsvoraussetzungen sowie deren Besoldung wird im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes behandelt werden.